

**Sitzung des Gemeinderates vom 03. April 2012, um 20.00 Uhr, im Gemeindehaus  
BÜLLINGEN.**

Anwesend: Friedhelm WIRTZ - Bürgermeister – Vorsitzender;  
HEINZIUS, RAUW, COLLAS und REUTER - Schöffen;  
STOFFELS, KNAUS, VELZ, ADAMS, MIESEN, MÖRES, Sabine WIRTZ,  
FICKERS und PFEIFFER - Ratsmitglieder;  
ROTH R. - Gemeindesekretär.

Fehlten entschuldigt: BRÜLS, JOST und MEYER - Ratsmitglieder;

**T A G E S O R D N U N G**  
**Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :**

Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung;

**UNTERRICHTSWESEN**

- Punkt 1. EDV in den Primarschulen der Gemeinde:
- a) Einrichten von Cyberklassen in den Gemeindeschulen,
  - b) Annahme der Rahmenvereinbarung mit der Regierung der D.G. zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Gemeindeschulen;

**VERKEHRSREGELUNGEN**

- Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft KRINKELT: Anlegen eines Fußgängerüberweges beim Kinderspielplatz;

**ARBEITEN**

- Punkt 3. Erneuerung der Fenster im Kindergarten HONSFELD: Annahme des Lastenheftes, der Leistungsbeschreibung und der Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart;
- Punkt 4. Verlegung des Kinderspielplatzes in BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektautors und Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog;
- Punkt 5. Annahme einer Vereinbarung mit der SPGE über die Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen im Rahmen der von der SPGE durchgeführten Kanalisationsarbeiten;

**FINANZEN**

- Punkt 6. Haushaltsplan 2011 der Evangelische Kirchengemeinde Malmedy – St. Vith: Gutachten;
- Punkt 7. Brennholzverkäufe vom 23. und 27.02. sowie vom 02.03.2012: Zurkenntnisnahme der Resultate;
- Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2012 an die Bibliotheken;

**GEMEINDEEIGENTUM**

- Punkt 9. Entwidmung eines Wegeabsplices in WECKERATH mit Veräußerung an Herrn Georg SCHRÖDER aus WECKERATH;
- Punkt 10. Definitiver Beschluss über Enteignung des ehemaligen Forsthauses mit Bering in HOLZHEIM;
- Punkt 11. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung einer bestehenden Regionalstraße;
- Punkt 12. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft ROCHERATH: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges;

Punkt 13. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges;

#### TOURISMUS

Punkt 14. TOURISMUSAGENTUR OSTBELGIEN: Bezeichnung von Vertretern für die Verwaltungsrat und den Vorstand;

#### INTERKOMMUNALEN

Punkt 14bis. Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 02.05.2012: Stellungnahme;

#### PERSONAL

Punkt 14ter. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Arbeiters;

Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2012 - Annahme;

### Ö F F E N T L I C H E S I T Z U N G :

#### **Tagesordnung der öffentlichen Sitzung: Abänderung (D.K.Nr. 504.31)**

##### DER RAT;

Auf Grund des Artikels L1122-24 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung des Vorsitzenden in seinen Ausführungen über den Vorschlag des Gemeindegremiums nachstehende Punkte 14bis und 14ter dringlichkeitshalber in die Tagesordnung der Sitzung aufzunehmen:

Punkt 14bis. Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 02.05.2012: Stellungnahme;

Punkt 14ter. Gemeindepersonal: Ausschreibung der Stelle eines Arbeiters;

**BESCHLIESST** einstimmig, die Tagesordnung gemäß dem vorerwähnten Vorschlag des Vorsitzenden zu vervollständigen.

#### UNTERRICHTSWESEN

##### **Punkt 1. EDV in den Primarschulen der Gemeinde:**

a) **Einrichten von Cyberklassen in den Gemeindegemeinschaften,**

b) **Annahme der Rahmenvereinbarung mit der Regierung der D.G. zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Gemeindegemeinschaften (D.K.Nr. 550.232)**

##### DER RAT;

In Erwägung, dass die elektronische Datenverarbeitung mittlerweile nicht mehr aus dem beruflichen und dem privaten Alltag wegzudenken ist und deshalb eine altersgerechte Ausbildung in diesem Bereich angebracht ist;

In Erwägung, dass die Wallonische Region mit der Französischen und Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Periode 2006-2012 einen zweiten Zusammenarbeitsvertrag mit einem Volumen von 85 Millionen € zur Schaffung von Cyberklassen in den Schulen dieser Gemeinschaften bzw. zur Schaffung von Cyberschulen abgeschlossen hat;

In Erwägung, dass auf Grund dieses Vertrages Beihilfen für die Schulträger ermöglicht wurden, wenn sie Unterrichtsmöglichkeiten in der EDV einrichten;

In Erwägung, dass es in der Gemeinde Büllingen 7 Schulniederlassungen gibt;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

a) „Das Cyberklasse-Projekt im Überblick“ von Sébastien LENNERTZ, Informatikdienst - Betreuung der Schulen und Mediotheken des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft,

b) DG-Schulen online, eine Rahmenvereinbarung zwischen der Regierung und den Gemeinden der DG zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Gemeindeschulen;

Auf Grund der Artikels L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In allen Primarschulen der Gemeinde eine Cyberklasse einzurichten, bzw. dort wo die räumlichen Voraussetzungen nicht gegeben sind, eine Cyberschule einzurichten;

**Artikel 2.** Für die Umsetzung der in Artikel 1 angeführten Maßnahmen, die von der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft angebotenen Beihilfen in Anspruch zu nehmen;

**Artikel 3.** Die vorliegende Rahmenvereinbarung mit der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Förderung der Informations- und Medienkompetenz (IMK) in den Gemeindeschulen gutzuheißen, welche integrierender Bestandteil dieser Beschlussfassung bildet;

**Artikel 4.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

## VERKEHRSREGELUNGEN

### **Punkt 2. Erlass einer ergänzenden Verordnung über den Straßenverkehr in der Ortschaft KRINKELT: Anlegen eines Fußgängerüberweges beim Kinderspielplatz (D.K.Nr. 581.15)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei;

Auf Grund der Allgemeinen Straßenverkehrsordnung;

Auf Grund des Ministeriellen Erlasses vom 11.10.1976 zur Festlegung der Mindestmaße und der Sonderbedingungen für das Anbringen von Verkehrszeichen, wie abgeändert;

Auf Grund des ministeriellen Rundschreibens betreffend die Ergänzungsverordnungen und das Aufstellen der Verkehrszeichen;

Auf Grund von Anfragen aus der Bevölkerung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Nach Durchsicht des diesbezüglichen Berichtes des Polizeihauptinspektors Gerd SCHMITZ vom 05.09.2011, in welchem dieser das Anlegen eines Fußgängerüberweges in der Langergasse in KRINKELT ausgangs des öffentlichen Kinderspielplatzes befürwortet;

In Erwägung, dass der öffentliche Dienst der Wallonie diesen Vorschlag des Kollegiums geprüft und für annehmbar befunden hat, da diese entsprechende Maßnahme auf Grund der örtlichen Gegebenheiten begründet ist;

Auf Grund des Schreibens des öffentlichen Dienstes der Wallonie, in welchem die Direktorin Maryse CARLIER uns für diese Maßnahme ein positives Gutachten erteilt;

Auf Grund der Artikel 119 und 135 § 2 des Neuen Gemeindegesetzes;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** In KRINKELT in der Langergasse gegenüber des Eingangsbereichs des öffentlichen Kinderspielplatzes, einen Fußgängerüberweg mittels Farbmarkierung anzulegen;

**Artikel 2.** Gegenwärtige Verordnung wird dem Föderalen Minister der Mobilität und des Transportwesens zur Billigung unterbreitet;

**Artikel 3.** Eine Abschrift dieser Verordnung mit der ministeriellen Billigung wird gerichtet an den Herrn Staatsanwalt beim Gericht Erster Instanz in EUPEN, an den Herrn Friedensrichter des Polizeigerichtes EUPEN in ST.VITH und an den Herrn Chef der Polizeizone EIFEL und deren Dienststelle BÜLLINGEN.

## ARBEITEN

### **Punkt 3. Erneuerung der Fenster im Kindergarten HONSFELD: Annahme des Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Kostenschätzung sowie Festlegung der Vergabeart (D.K.Nr. 802.6:571.201)**

DER RAT;

Auf Grund des Prinzipbeschlusses des Gemeinderates vom 29.07.2010 über die Erneuerung der Fenster im Kindergarten HONSFELD;

In Erwägung, dass die für dieses Vorhaben benötigten Mittel im Haushalt 2012 vorgesehen sind;

Nach Durchsicht des durch das Bauamt ausgearbeiteten Lastenheftes mit Leistungsbeschreibung und Angebotsvordruck;

Auf Grund der Kostenschätzung des Bauamtes in Höhe von 42.229,00 € inkl. 21 % MwSt.;

Auf Grund des Dekretes vom 18.03.2002 der Deutschsprachigen Gemeinschaft zur Infrastruktur, abgeändert und vervollständigt, welches eine Bezuschussung in Höhe von 80 % für diese Arbeiten vorsieht;

Auf Grund des Schreibens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 09.03.2012, Aktenzeichen ADM.RS/04.03-01.00/12.31 - 30.24/63.23/Nr. 3300, in welchem diese uns mitteilt, dass unser Projekt unter der Nr. 3300 in den Infrastrukturplan aufgenommen wurde;

In Erwägung, dass der vollständige Zuschussantrag bis zum 15.09.2012 bei der Regierung der D.G. eingereicht sein muss;

Auf Grund des Gesetzes vom 24.12.1993 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, so wie abgeändert, und der Königlichen Erlasse vom 08.01.1996 über öffentliche Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge und öffentliche Baukonzessionen und vom 26.09.1996 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung öffentlicher Aufträge und öffentlicher Baukonzessionen, so wie abgeändert;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 ff. des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Erneuerung der Fenster des Kindergartens in HONSFELD, sowie das diesbezügliche Lastenheft mit Leistungsbeschreibung, Kostenschätzung in Höhe von 42.229,00 € und Submissionsvordruck gutzuheißen;

**Artikel 2.** Als Vergabeart das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung der gegenwärtigen Beschlussfassung zu beauftragen.

### **Punkt 4. Verlegung des Kinderspielplatzes in BÜLLINGEN: Prinzipbeschluss, Festlegung der Bedingungen zur Bezeichnung eines Projektors und Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog (D.K.Nr. 653.1)**

DER RAT;

In Erwägung, dass seitens des Königlichen Verkehrsvereins BÜLLINGEN als Betreiber des Spielplatzes in BÜLLINGEN eine Verlegung dieses Spielplatzes vom jetzigen Standort in der Bahnhofsstraße zum Marktplatz befürwortet wird;

In Erwägung, dass eine Verlegung des Spielplatzes zum Marktplatz Letzteren inhaltlich aufwerten und die Möglichkeit bieten würde, das Gelände optimal zu nutzen;

In Erwägung, dass auf diesem Gelände eine öffentliche Sanitäreinrichtung besteht, welche beim jetzigen Spielplatz nicht vorhanden ist;

In Erwägung, dass das Ortszentrum von BÜLLINGEN durch die Verlegung des Spielplatzes zum Marktplatz eine zusätzliche Belebung und Attraktivität erfahren würde;

In Erwägung, dass sich die Verlegung des Spielplatzes auf den Marktplatz als Ergänzung zur Erneuerung und Aufwertung der Ortsdurchfahrt und des Ortskerns anbietet und der neue Standort in punkto Verkehrssicherheit ebenfalls eine Verbesserung darstellt;

In Erwägung, dass die Gestaltung und Einrichtung des Spielplatzes in professionelle Hände abgegeben werden sollte und nach Durchsicht des beigefügten Honorarvertrags zur Bezeichnung eines Projektors;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Verlegung des Spielplatzes BÜLLINGEN von der Bahnhofsstraße zum Marktplatz im Prinzip zuzustimmen, den beiliegenden Honorarvertrag zur Bezeichnung eines Projektors gutzuheißen und als Vergabeart für diesen Dienstleistungsauftrag das Verhandlungsverfahren ohne Veröffentlichung festzulegen;

**Artikel 2.** Bei der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft einen Antrag auf Aufnahme in den Registrierungskatalog einzureichen;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

**Punkt 5. Annahme einer Vereinbarung mit der SPGE über die Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen im Rahmen der von der SPGE durchgeführten Kanalisationsarbeiten (D.K.Nr. 182.372)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht seines Beschlusses vom 16.09.2010 über den Abschluss eines Entwässerungsvertrags zwischen der Wallonischen Region, der S.P.G.E., der A.I.D.E. und der Gemeinde BÜLLINGEN zur Reinigung von kommunalem Abwasser;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 08.03.2012 der S.P.G.E., Zeichen S-02608-120302/PhD/fc12238/Prot/AC, über den Vorschlag zum Abschluss eines Vereinbarungsprotokolls über die Neuverlegung von Wasserversorgungsleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. durchgeführten Abwasserbeseitigungs- und Kanalisationsarbeiten;

In Erwägung, dass diese Ergänzung des bestehenden Entwässerungsvertrags hauptsächlich die Kostenschlüsselung in Abhängigkeit vom Alter der Leitungen und die Erhöhung des Restanteils der Intervention seitens der SPGE von 5 % auf 20 % betrifft;

In Erwägung, dass diese Ergänzung somit von Vorteil für die Gemeinde ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L3341-1 bis L3341-15 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Dem Abschluss eines Vereinbarungsprotokolls zwischen der Gemeinde BÜLLINGEN und der öffentlichen Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung S.P.G.E. (Société Publique de Gestion de l'Eau) über

die Neuverlegung der Wasserversorgungsleitungen im Rahmen der von der S.P.G.E. durchgeführten und finanzierten Abwasserbeseitigungs- und Kanalisationsarbeiten zuzustimmen und die unterbreiteten Vertragsbedingungen zu genehmigen, wobei die Gemeinde BÜLLINGEN sich das Recht vorbehält, diesen Vertrag zu jeder Zeit aufkündigen zu können;

**Artikel 2.** Der S.P.G.E. in NAMUR den gegenwärtigen Beschluss sowie eine Ausfertigung des unterzeichneten Vertrags zur weiteren Veranlassung zu übermitteln;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung zu beauftragen.

## FINANZEN

### **Punkt 6. Haushaltsplan 2011 der Evangelische Kirchengemeinde Malmedy – St. Vith: Gutachten (D.K.Nr. 472.1:185.3)**

#### **DER RAT;**

Auf Grund des Königlichen Erlasses vom 22.03.1960 (Staatsblatt vom 11.05.1960) über die Errichtung einer protestantisch-evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY – ST. VITH, mit Sitz in MALMEDY;

In Erwägung, dass dieser Erlass festhält, dass alle Gemeinden, die zu diesen beiden Pfarren gehören, proportional zu ihrer Gesamteinwohnerzahl intervenieren, wenn die Einkünfte der Pfarren sich als ungenügend erweisen sollten;

In Erwägung, dass die Vorschrift in Bezug auf die Berechnung der Gemeindeinterventionen durch Urteil des Staatsrates vom 01.02.1963 annulliert wurde, ohne eine andere Regelung vorzuschreiben (A.9782/III-3598);

Auf Grund des Dekretes der Wallonischen Region vom 30. April 2009 zur Zustimmung zum Zusammenarbeitsabkommen vom 22. Januar 2009 zwischen der Deutschsprachigen Gemeinschaft und der Wallonischen Region über die protestantischen Kirchenfabriken, die gleichzeitig in der Deutschsprachigen Gemeinschaft und in der Wallonischen Region tätig sind;

In Erwägung, dass dieses Zusammenarbeitsabkommen vorsieht, dass die gesetzlich vorgesehenen Ausgaben der betroffenen Gemeinden zu Gunsten der evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH im Verhältnis zur Anzahl der in einer jeden Gemeinde wohnhaften Gläubigen übernommen werden;

In Erwägung, dass daher bis auf Weiteres Art. 256 des neuen Gemeindegesetzes (übernommen in Artikel L1321-D2 des KLDD) gültig ist, der besagt: „Betrifft eine der obligatorischen Ausgaben mehrere Gemeinden, so beteiligen sich alle im Verhältnis zum Interesse, das sie daran haben“;

Auf Grund des diesbezüglichen Rundschreibens vom 23.11.2007 des Ministerpräsidenten Karl-Heinz LAMBERTZ, zuständig für die Verwaltungsaufsicht über die Gemeinde;

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 09.06.2010 über die Verabschiedung ihres Haushaltsplans für das Wirtschaftsjahr 2011;

Auf Grund seines Beschlusses vom 26.05.2010, mit dem der Zuschussantrag der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH vom 26.03.2010 in Absprache mit den 4 anderen Eifelgemeinden und mit der Begründung abgelehnt worden ist, dass die Gemeinde generell nicht bei der Instandsetzung oder Anschaffung von Orgeln finanziell interveniert, welches der betreffenden Kirchengemeinde auch mitgeteilt wurde;

Auf Grund seines Beschlusses vom 16.09.2010 mit dem er ein negatives Gutachten zum Haushaltsplan 2011 der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH geäußert hat;

Auf Grund des Schreibens der Gemeinde vom 29.09.2010 an die Evangelische Kirchengemeinde womit der Beschluss des Gemeinderates vom 16.09.2010 mitgeteilt wird und um die Zustellung einer korrigierten Fassung des Haushaltsplanes 2011 gebeten wird;

Auf Grund des Schreibens der Evangelischen Kirchengemeinde vom 15.11.2010 an die Gemeinde, womit der Einspruch gegen das negative Gutachten der Gemeinde mitgeteilt wird;

Auf Grund der Schreiben der Gemeinde vom 01.12.2010, 07.04.2011 und 07.07.2011;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Ein günstiges Gutachten zum Haushalt der Evangelische Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH für das Wirtschaftsjahr 2011 unter folgenden Auflagen zu äußern:

1. Ordentliche Ausgabe 49g: Reduzierung von 5.000,00 € auf 0,00 €,
2. Außerordentliche Ausgabe 59: Reduzierung von 12.000,00 € auf 0,00 €,
3. Ordentliche Einnahme 17: Reduzierung von 38.305,28 € auf 29.569,62 €,
4. Außerordentliche Einnahme 20: Reduzierung von 12.401,32 € auf 4.136,98 €,
5. Gesamtsumme der Einnahmen: Reduzierung von 53.326,60 € auf 36.326,60 €,
6. Gesamtsumme der Ausgaben: Reduzierung von 53.326,60 € auf 36.326,60 €;

**Artikel 2.** Der Zuschussanteil der Gemeinde BÜLLINGEN reduziert sich von 4.452,00 € auf 3.325,00 €;

**Artikel 3.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt;

**Artikel 4.** Gegenwärtiges Gutachten wird der Evangelischen Kirchengemeinde MALMEDY-ST.VITH, der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft, dem Provinzialkollegium LÜTTICH und den anderen betroffenen Gemeinden informationshalber zugestellt.

**Punkt 7. Brennholzverkäufe vom 23. und 27.02. sowie vom 02.03.2012: Zurkenntnisnahme der Resultate (D.K. Nr. 573.32) )**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Resultate nachstehender öffentlichen Brennholzverkäufe der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN bei diesen Verkäufen nachfolgend aufgeführte Resultate erzielen konnte:

- Brennholzverkauf vom 23.02.2012 in Honsfeld: 75 Lose (390,00 Fm) zum Gesamtpreis von 10.593,90 €;
- Brennholzverkauf vom 27.02.2012 in Wirtzfeld: 107 Lose (502,00 Fm) zum Gesamtpreis von 17.824,30 €;
- Brennholzverkauf vom 02.03.2012 in Rocherath: 139 Lose (699,70 Fm) zum Gesamtpreis von 19.434,80 €;
- Submission vom 19.03.2012: 4 Lose (9,80 Fm) zum Gesamtpreis von 422,28 €;

GESAMTERLÖS: 48.275,28 € für 1.601,50 m<sup>3</sup> Brennholz;

Auf Grund des Artikels L1122-36 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** die **RESULTATE** dieser Holzverkäufe zur **KENNTNIS**.

**Punkt 8. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2012 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)**

Der Rat,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft;

Auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.03.2009 sowie den abgeänderten Beschluss vom 17.12.2009 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass 2 Bibliotheken der Gemeinde in die Kategorie 3 eingestuft wurden (MÜRRINGEN und BÜLLINGEN);

In Erwägung, dass 5 Bibliotheken der Gemeinde in die Kategorie 4 eingestuft wurden (MANDERFELD, HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD)

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2012 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Finanzlage der Gemeinde;

Auf Grund des Artikels L1122-30 und des Titels III „Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden und Provinzen gewährten Zuschüsse“ des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1:** Den Bibliotheken der Gemeinde BÜLLINGEN für das Jahr 2012 die durch Beschluss des Gemeinderates festgelegten Zuschüsse wie folgt zu gewähren:

- Bibliotheken MÜRRINGEN und BÜLLINGEN: je 2.250,00 €
- Bibliotheken MANDERFELD, HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH und WIRTZFELD: je 1.250,00 €

**Artikel 2:** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung dieses Beschlusses beauftragt

## **GEMEINDEEIGENTUM**

### **Punkt 9. Entwidmung eines Wegeabsplices in WECKERATH mit Veräußerung an Herrn Georg SCHRÖDER aus WECKERATH (D.K.Nr. 506.122:575.03)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN an Herrn Georg SCHRÖDER, wohnhaft in Weckerath 32a, 4760 BÜLLINGEN, einen Wegeabsplice, angrenzend an seine Parzelle Nr. 363a in der Gemarkung 8 (WECKERATH), Flur I, mit einer Größe von 24m<sup>2</sup> (laut Vermessungsplan des Landmessers A. JOSTEN vom 03.01.2011 in roter Farbe eingetragen), zum Gesamtpreis in Höhe von 360,00 € veräußern kann;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Abschätzbericht des Einregistrierungsamtes ST. VITH vom 03.02.2012, mit welchem der Geländepreis auf 15,00 €/m<sup>2</sup> festgelegt wird;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 03.01.2011;
- Einverständniserklärung von Herrn Georg SCHRÖDER vom 23.02.2012;
- Katasterplan und Mutterrolle;
- Lageplan;

Auf Grund der Artikel 27 bis 29 des Gesetzes vom 10.04.1841 über die Vizinalwege und in Erwägung, dass für die Gemeinde BÜLLINGEN kein Wegeatlas besteht und somit keine diesbezügliche Entscheidung des Provinzkollegiums erforderlich ist;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Entnahme des nachstehend beschriebenen Wegeabsplices aus dem öffentlichen Gemeindeeigentum, welcher dem Privateigentum der Gemeinde



hinzugefügt wird: auf dem Vermessungsplan vom 03.01.2011 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in roter Farbe eingetragen, 24m<sup>2</sup> groß, angrenzend an die Eigentumsparzelle Nr. 363a, Gemarkung 8, Flur I, von Herrn Georg SCHRÖDER;

**Artikel 2.** Die Veräußerung des in Artikel 1 angeführten Wegeabschlusses an Herrn Georg SCHRÖDER, wohnhaft in Weckerath 32a, 4760 BÜLLINGEN, zum Gesamtpreis in Höhe von 360,00 €;

**Artikel 3.** Sämtliche Kosten dieses Immobiliengeschäftes sind zu Lasten des Ankäufers. Die Veraktung wird gemäß dessen Vorschlag durch das Notariat MARAITE aus MALMEDY vorgenommen.

**Punkt 10. Definitiver Beschluss über Enteignung des ehemaligen Forsthauses mit Bering in HOLZHEIM (D.K.Nr. 506.17 und 832)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass im Zuge des „kommunalen Programms zur ländlichen Entwicklung“ durch die ÖKLE das Projekt zur Errichtung eines Dorfhauses in der Ortschaft HOLZHEIM mit zwei Sprungbrettwohnungen vorgeschlagen wurde;

In Erwägung, dass erst ins Auge gefasst wurde, ein neues Gebäude auf einer noch zu erwerbenden Parzelle in HOLZHEIM zu errichten, dass jedoch in der Zwischenzeit das ehemalige Forsthaus in HOLZHEIM seitens des Immobilienerwerbskomitees (IEK) zum Verkauf angeboten wurde;

In Erwägung, dass es idealerweise angebracht scheint - auch im Sinne des öffentlichen Interesses - anstatt der Errichtung eines neuen Gebäudes, den Erwerb und den Umbau des alten Forsthauses in HOLZHEIM vorzusehen;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 17.10.2011 des Immobilienerwerbskomitees ST. VITH, in welchem der Gemeinde mitgeteilt wird, dass das ehemalige Forsthaus, gelegen in HOLZHEIM 12 (mit angrenzendem Bering) (Gemarkung 8, Flur N, Nr. 226b und 228a) zum Verkauf angeboten wird und - bei Interesse - ein Mindestangebot in Höhe von 250.000,00 € abzugeben sei;

In Erwägung, dass das Gemeindegremium der Gemeinde BÜLLINGEN daraufhin am 06.12.2011 das Interesse der Gemeinde am Ankauf des ehemaligen Forsthauses mit Bering bekundet hat und demzufolge ein Angebot in Höhe von 260.000,00 € abgegeben hat;

In Erwägung, dass dieser Verkauf meistbietend durchgeführt werden sollte, dass jedoch durch die Einleitung eines Enteignungsverfahrens die Gemeinde als alleiniger Anbieter auftreten kann;

In Erwägung, dass dieses Enteignungsverfahren einen gemeinnützigen Charakter aufweist („kommunales Programm zur ländlichen Entwicklung“ = KPLE) und demzufolge ein öffentliches Interesse vorhanden ist;

Nach Durchsicht des Schreibens vom 06.12.2012 des IEK ST. VITH, in welchem mitgeteilt wird, dass aufgrund unseres Angebotes in Höhe von 260.000,00 € die Verkaufsprozedur vorläufig ausgesetzt wurde;

Nach Durchsicht des Gemeinderatsbeschlusses vom 28.02.2012, mit welchem prinzipiell die Enteignung zum gemeinnützigen Zweck (öffentliches Interesse) der nachstehenden der Wallonischen Region gehörenden Immobilien zum Gesamtpreis in Höhe von 260.000,00 € beschlossen wurde:

1. Forsthaus HOLZHEIM: Gemarkung 8, Flur N, Nr. 228a, mit der Größe von 2.312m<sup>2</sup>,
2. Angrenzende Parzelle (Bering): Gemarkung 8, Flur N, Nr. 226b, mit der Größe von 28.639m<sup>2</sup>;

In Erwägung, dass diese Enteignung zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN durchgeführt werden würde, im Hinblick auf die Errichtung eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in der Ortschaft HOLZHEIM:

In Erwägung, dass der Gemeinderatsbeschluss vom 28.02.2012 einer öffentlichen Untersuchung vom 16.03.2012 bis zum 02.04.2012 unterzogen wurde und das Immobilienerwerbskomitee, welches von der Wallonischen Region

mit der Veräußerung dieser Immobilien beauftragt worden ist, schriftlich von diesem Ratsbeschluss in Kenntnis gesetzt wurde;

In Erwägung, dass jedoch weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind und auch seitens der Eigentümerin keine Stellungnahme erfolgt ist;

Auf Grund des Gesetzes vom 26.07.1962 bezüglich der Enteignungen zu gemeinnützigen Zwecken und der Konzessionen für den Bau von Autobahnen;

Auf Grund des Dekretes vom 06.05.1988 des wallonischen Regionalrates über die von der wallonischen Regionalregierung durchgeführten oder genehmigten Enteignungen im öffentlichen Interesse;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Der Gemeinderat nimmt zur Kenntnis, dass die durchgeführte öffentliche Untersuchung über seinen Beschluss vom 28.02.2012 (Prinzipbeschluss über die Enteignung des ehemaligen Forsthauses mit Bering in HOLZHEIM) weder zu schriftlichen noch zu mündlichen Reklamationen geführt hat;

**Artikel 2.** Der Gemeinderat spricht sich definitiv für die Enteignung zum gemeinnützigen Zweck (öffentliches Interesse) der nachstehenden der Wallonischen Region gehörenden Immobilien zum Gesamtpreis von 260.000,00 € aus:

1. Forsthaus HOLZHEIM: Gemarkung 8, Flur N, Nr. 228a, mit der Größe von 2.312 m<sup>2</sup>;
2. Angrenzende Parzelle (Bering): Gemarkung 8, Flur N, Nr. 226b, mit der Größe von 28.639 m<sup>2</sup>;

**Artikel 3.** Die beschlossene Enteignung wird zugunsten der Gemeinde BÜLLINGEN durchgeführt werden, im Hinblick auf die Errichtung eines Dorfhauses mit zwei Sprungbrettwohnungen in der Ortschaft HOLZHEIM (dieses Projekt wurde im Zuge des KPLE vorgeschlagen);

**Artikel 4.** Den öffentlichen Nutzen für diese Immobilientransaktion anzuerkennen;

**Artikel 5.** Gegenwärtige Beschlussfassung wird dem für ländliche Entwicklung zuständigen Minister der Wallonischen Region zwecks Billigung und dem Immobilienerwerbskomitee zur weiteren Veranlassung unterbreitet.

**Punkt 11. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVEEN: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung einer bestehenden Regionalstraße (D.K.Nr. 874.1)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrags vom 17.11.2011 der Gemeinde BÜLLINGEN (Änderung einer bestehenden Regionalstraße) im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVEEN (Gemarkung 8, Flur Q);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 05.03.2012 bis zum 22.03.2012 einer Veröffentlichung gemäß den Artikeln 129bis, 127 § 3 und 330-13° des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 05.03.2012 bis zum 22.03.2012 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung einer bestehenden Regionalstraße im Hinblick auf den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HASENVENN (Gemarkung 8, Flur Q);

**Artikel 2.** Seine Zustimmung zur Änderung dieser bestehenden Regionalstraße und zum Anlegen dieses Bürgersteigs zu geben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 12. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft ROCHERATH: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges (D.K.Nr. 874.1)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrages vom 17.11.2011 der Gemeinde BÜLLINGEN (Änderung eines bestehenden Gemeindeweges) im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur D, „Wasserturmstraße“);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 05.03.2012 bis zum 22.03.2012 einer Veröffentlichung gemäß des Artikels 129bis des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 05.03.2012 bis zum 22.03.2012 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges im Hinblick auf den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft ROCHERATH (Gemarkung 5, Flur D, „Wasserturmstraße“);

**Artikel 2.** Seine Zustimmung zur Änderung dieses bestehenden Gemeindeweges und zum Anlegen dieses Bürgersteigs zu geben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

**Punkt 13. Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN: Zurkenntnisnahme der Ergebnisse der öffentlichen Untersuchung und Zustimmung über die Änderung eines bestehenden Gemeindeweges (D.K.Nr. 874.1)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Städtebaugenehmigungsantrages vom 17.11.2011 der Gemeinde BÜLLINGEN (Änderung eines bestehenden Gemeindeweges) im Hinblick auf den Erhalt der Genehmigung für den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD (Gemarkung 2, Flur C und D);

Nach Durchsicht der Planunterlagen des Projektes;

In Erwägung, dass die Anfrage vom 05.03.2012 bis zum 22.03.2012 einer Veröffentlichung gemäß den Artikeln 129bis und 330-11° des Wallonischen Raumordnungsgesetzbuches unterzogen wurde;

In Erwägung, dass anlässlich dieser Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Grund des Programmdekretes zur Ankurbelung der Wirtschaft und zur administrativen Vereinfachung vom 03.02.2005;

Auf Grund des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, insbesondere Artikel 129bis;

Auf Grund des Artikels L1122-30 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Das Resultat der öffentlichen Untersuchung, welche vom 05.03.2012 bis zum 22.03.2012 erfolgt ist, zur Kenntnis zu nehmen: Antrag der Gemeinde BÜLLINGEN auf Änderung eines bestehenden kommunalen Gemeindeweges im Hinblick auf den Ausbau eines Bürgersteigs in der Ortschaft HONSFELD (Gemarkung 2, Flur C und D);

**Artikel 2.** Seine Zustimmung zur Änderung dieses bestehenden Gemeindeweges und zum Anlegen dieses Bürgersteigs zu geben;

**Artikel 3.** Gegenwärtiger Beschluss wird dem Gemeindegremium zur Durchführung einer Veröffentlichung und zur weiteren Veranlassung zugestellt.

## TOURISMUS

### **Punkt 14. TOURISMUSAGENTUR OSTBELGIEN: Bezeichnung von Vertretern für den Verwaltungsrat und den Vorstand (D.K.Nr. 641.11 und 172.205)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels L1122-34, §2 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Durchsicht der beiden Schreiben vom 29.02.2012 und der Satzungen der Tourismusagentur Ostbelgien (TAO) in Bezug auf die Bezeichnung von Vertretern für den Verwaltungsrat und den Vorstand;

In Erwägung, dass es sich bei der TAO um eine gemeinnützige Stiftung handelt;

**BESCHLIESST** mit Enthaltung der Stimmen von Frau MÖRES sowie der Herren VELZ, MIESEN, FICKERS und PFEIFFER:

Verwaltungsrat	Dachverband der Verkehrsvereine der Gemeinde BÜLLINGEN	<i>Piet DEBUSSCHERE (Verkehrsverein MANDERFELD) und Katja FOHNEN (Verkehrsverein BÜLLINGEN)</i>
	Gemeinde BÜLLINGEN	Reinhold ADAMS
Vorstand	Gemeinde BÜLLINGEN	Wolfgang REUTER (von Amtswegen)
	Gemeinde BÜLLINGEN	Reinhold ADAMS (Stellvertreter für Wolfgang REUTER)

## INTERKOMMUNALEN

### **Punkt 14bis. Ordentliche Generalversammlung des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE vom 02.05.2012: Stellungnahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Nach Durchsicht der Einladung vom 28.03.2012 (Eingang 29.03.2012) des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zu der Generalversammlung vom 02.05.2012 und der dieser Einladung beigefügten Tagesordnung;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Gemeinderates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Gemeinderates zur Genehmigung der Jahresabrechnung als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

Auf Grund des Artikels L1523-12 - § 1, letzter Absatz, des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Die Tagesordnung der Generalversammlung vom 02.05.2012 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE zur Kenntnis zu nehmen;

**Artikel 2.** Sein Einverständnis zu den verschiedenen auf der Tagesordnung der Generalversammlung vom 02.05.2012 des Sektors Verwertung und Sauberkeit der Interkommunale AIVE eingetragenen Punkten zu geben;

**Artikel 3.** Vorstehende Beschlussfassung der Interkommunale AIVE zur weiteren Veranlassung zuzustellen.

**PERSONAL**

**Punkt 14ter. GEMEINDEPERSONAL: Ausschreibung der Stelle eines Arbeiters (D.K.Nr. 397.286)**

**DER RAT;**

In Erwägung, dass das Personal des Bauhofes der Gemeinde dem anfallenden Arbeitsvolumen auf Grund von Krankheitsausfällen nicht mehr gewachsen ist und es angebracht ist, zusätzlich eine Stelle zu besetzen;

In Erwägung, dass es angebracht ist, diese Stelle sofort auszuschreiben und nur Kandidaten zu berücksichtigen, welche eine für die Gemeinde vorteilhafte Qualifikation (Ausbildung, Berufserfahrung und Baggerfahrer) mit sich bringen;

Auf Grund des Stellenplanes;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

Auf Grund des Artikels L1213-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**BESCHLIESST** einstimmig:

**Artikel 1.** Eine Stelle als qualifizierter Gemeindearbeiter auszuschreiben mit dem Hinweis, dass eine selbständige Arbeitsweise, eine qualifizierte Berufsausbildung und/oder Erfahrung (Wegebau, Baggerfahren, Unterhalt, Erdarbeiten, Maurer,...) sowie eine soziale Einstellung für eine Bezeichnung den Ausschlag geben;

**Artikel 2.** Das Gemeindegremium wird mit der Ausführung gegenwärtiger Beschlussfassung beauftragt.

**Punkt 15. Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2012 - Annahme (D.K.Nr. 504.6)**

**DER RAT;**

Auf Grund des Artikels 45 seiner am 06.04.1995 verabschiedeten und am 25.08.1995, am 22.01.2001 sowie am 08.01.2007 geänderten inneren Geschäftsordnung des Gemeinderates;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 28. Februar 2012 während der gesamten Sitzung allen Ratsmitgliedern zur Einsicht offen lag und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgetragen wurden;

Auf Grund des Artikels L1122-16 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

**NIMMT** den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 28. Februar 2012 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und vom Gemeindesekretär unterzeichnet wird.